

# Hausordnung

Die



**Stadt Steinheim**

**Marktstr. 2, 32839 Steinheim (nachfolgend Betreiberin)**

erlässt für die

**Stadthalle Steinheim,**

**Schützenplatzallee 3, 32839 Steinheim**

**folgende Hausordnung:**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt räumlich für die gesamte Liegenschaft der Betreiberin, einschließlich der Wege- und Freiflächen, sowie für die von der Betreiberin genutzten Außenveranstaltungsflächen.
2. Diese Hausordnung gilt zeitlich an allen Kalendertagen, insbesondere bei Veranstaltungen.
3. Mit dem Zutritt zur Liegenschaft erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

## **§ 2 Hausrecht**

1. Der Betreiberin steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die Betreiberin und/oder der von der Betreiberin beauftragte aufsichtführende Person ausgeübt.

## **§ 3 Zutritt und Aufenthalt**

1. Die für den Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Stadthalle aufhalten.
2. Foto, Film- und Videoaufnahmen auf dem Hallengelände sind nur mit Zustimmung der Betreiberin und des jeweiligen Nutzers gestattet. Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass Besucher abgelichtet werden. Jede/r Besucher/in erklärt mit der Teilnahme an der Veranstaltung als Besucher/in sein/Ihr Einverständnis, dass eventuelle Aufnahmen von ihm/ihr veröffentlicht werden.
3. Das Anbringen von Plakaten und Werbemitteln sonstiger Art an Wandflächen, Pfeilern oder Türen ist nicht gestattet.
4. **Das Rauchen in der Stadthalle ist nicht gestattet.** Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“).

5. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist sowohl in der Stadthalle, als auch auf dem Stadthallengelände streng verboten.
6. Es ist untersagt in den Räumen der Stadthalle Steinheim zu übernachten; über Ausnahmen z.B. bei einem Notstand entscheidet die Betreiberin.
7. Die Veranstaltungsbesucher haben in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Außenbereich keinen Lärm zu verursachen. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
8. Das Mitbringen von Tieren in die Stadthalle ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben bzw. sind bei der Betreiberin zu erfragen.
9. Den Besuchern ist das Mitbringen/-führen folgender Gegenstände verboten:
  - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
  - Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Fackeln, etc.
  - Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
  - Mechanische oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - Laserpointer
  - Schriften, Plakate oder andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
  - Großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen)
  - Nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes

Das Aufsichtspersonal der Betreiberin oder von ihr mit der Aufsicht beauftragte Dritte ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, Fahrzeuge, Taschen, Kleidung wie z.B. Mäntel und ähnliche Behältnisse auf ihren Inhalt zu überprüfen.

#### **§ 4 Verbotene Verhaltensweisen**

1. Es ist in der Stadthalle Steinheim nicht gestattet,
  - In störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen
  - Die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören
  - Ohne Einwilligung der Betreiberin Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten
  - Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten
  - mit Gegenständen zu werfen
  - Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadthallengelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall oder Gegenstände, zu verunreinigen.

## § 5 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören könnten, insbesondere, die
  - Erkennbar unter Alkohol-oder Drogeneinfluss stehen,
  - Erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
  - bei denen ein örtliches oder bundesweites Hallen-/Stadionverbot vorliegt,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
  - verbotene Gegenstände mit sich führen,
  - Ihre Gesichter vermummt haben,
  - sichtbare verfassungswidrige Symbole oder Zeichen tragen,werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. werden von diesen ausgeschlossen.
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

## § 6 Halleneinrichtung

1. Beschädigungen der Halleneinrichtung, der Wände, der Decke, der Tür- und Fensterscheiben, der Fußböden, des Bühnenpodestes und des Bühnenvorhangs durch Dübel, Nägel, Aufkleber oder mittels Tackern sowie das Aufbringen von Mitteln zum Abstumpfen oder Glätten des Hallenbodens sind nicht gestattet.
2. Der Einsatz von Konfettikanonen/Konfetti- und Luftschnellen-Abschlusseinheiten ist untersagt. Insbesondere sind auch Befestigungen an der Bühnenverkleidung sowie das **Aufhängen von Dekorationsmaterial an der Decke und zusätzliche Dekorationsanstriche nicht erlaubt.**
3. Von der Betreiberin zur Verfügung gestelltes Material ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
4. Beschädigungen der Halleneinrichtung, insbesondere der Wände und Fußböden sowie des Leihmaterials, sind vom Nutzer zu ersetzen.
5. Bei über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung (besenrein), insbesondere auch des Sanitärbereiches, erhebt die Betreiberin vom Nutzer für die Reinigung eine Sonderzulage. Dies gilt für das gesamte Gelände der Stadthalle.
6. Aufbauten auf der Bühne, in der Halle und im Foyer müssen bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden.
7. Die Betreiberin kann verlangen, dass der Nutzer entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vermieterin vorlegt. Brennbares Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
8. Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht, des Feuerlöschwesens, der Unfallverhütung, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sowie des örtlichen Ordnungsamtes eingehalten werden. Bzgl. der Abfallentsorgung sind die Entsorgungsvorschriften des Kreises Höxter zu beachten.

## **§ 7 Durchsetzung der Hausordnung**

1. Verstößt ein Besucher gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und es kann gegen ihn ein Platzverweis durch die Betreiberin als auch ein Hausverbot für alle Liegenschaften der Betreiberin durch diese verhängt werden.
2. Das Recht der Betreiberin von dem jeweiligen Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## **§8 Sonstiges**

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die Betreiberin haftet für Hör- und Gesundheitsschäden nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die bei von ihr nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihr<sup>2</sup> obliegenden Verkehrssichtungs- und sonstigen Pflichten entstand.
3. Für die Garderobe übernimmt die Betreiberin keine Garantie. Für Diebstähle an der Garderobe wird nur bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten der Betreiberin gehaftet.
4. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen. Abweichend davon gilt ein generelles Alkoholausschank- und Weitergabeverbot an Personen unter 18 Jahre.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

1. Das Betreten der Liegenschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Betreiberin nicht.

Steinheim, Juli 2020

**Stadt Steinheim**  
**Bürgermeister Carsten Torke**  
**Marktstr. 2**  
**32839 Steinheim**